

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Oktober 2025

Neues aus Berlin	2
. Grundstücke in der Einkommensteuer - Geplante Änderungen im Überblick	2
Einkommensteuer	4
. Irrtum über Steuerfolgen im Ehevertrag	4
. Werbungskostenabzug bei Umzug allein wegen eines Arbeitszimmers?	5
. Verkauf eines teuren Wohnmobils innerhalb eines Jahres	5
. PV-Anlage – keine Verlustnutzung in 2022 wegen rückwirkender Steuerbefreiung?	6
Umsatzsteuer	7
. Vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes ist steuerfrei	7
Sozialversicherungsrecht	7
. Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung an zwei Gesellschaften	7
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	8
. Bei Streikteilnahme – Weniger Weihnachtsgeld zulässig?	8
. Ausrutschen beim Kaffeeholen – Greift die gesetzliche Unfallversicherung?	9
Gewerblicher Rechtsschutz	10
. Irreführende Einschreiben? – Post muss Werbung für Haftung ändern	10

Neues aus Berlin . Grundstücke in der Einkommensteuer – Geplante Änderungen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf mit diesem Titel veröffentlicht: „Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“. Aus dem 50 Seiten umfassenden Entwurf werden drei Aspekte für Grundstücke vorgestellt. Es handelt sich um eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert, die Kaufpreisaufteilung und den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert

Derzeitige Regelung

Nach § 8 EStDV brauchen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn

- ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks (relative Grenze) und
- nicht mehr als € 20.500,00 (absolute Grenze) beträgt.

Werden die Grenzen nicht überschritten, hat der Steuerpflichtige also ein Wahlrecht: Er kann den Raum als Privat- oder als Betriebsvermögen behandeln. Entscheidet er sich für Privatvermögen, ist Folgendes zu bedenken:

- Die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen können grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Abschreibungsbetrag richtet sich jedoch nach den Abschreibungsmethoden für Privatgebäude, da kein Betriebsvermögen vorliegt.
- Wird der betrieblich genutzte Grundstücksteil als Privatvermögen behandelt, ist in jedem Folgejahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen (Grenzen des § 8 EStDV) noch erfüllt werden.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch etwaige stille Reserven. Bei einer Behandlung als Betriebsvermögen unterliegen Wertzuwächse bei einer Entnahme oder Veräußerung des Grundstücksteils der Besteuerung. Handelt es sich demgegenüber um Privatvermögen, ist ein Veräußerungsgewinn nur unter den Voraussetzungen des § 23 EStG zu versteuern. Vereinfacht ausgedrückt: Nach Ablauf der Zehnjahresfrist erfolgt keine Besteuerung.

Geplante Änderungen

§ 8 EStDV soll nun geändert werden – und zwar wie folgt: Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 Quadratmeter oder ihr Wert nicht mehr als € 40.000,00 beträgt (Satz 1). In diesem Fall dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden (Satz 2).

Durch den neuen Satz 1, der in allen noch offenen Fällen anwendbar sein soll, würde sich die jährliche Überprüfung, ob die Voraussetzungen noch vorliegen, oft erübrigen, da sich die Quadratmeter regelmäßig nicht ändern. Ist der Grundstücksteil nicht größer als 30 Quadratmeter, sind keine weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts notwendig.

Nur in den Fällen, in denen die maximale Quadratmeterzahl überschritten wird, erfolgt in einem zweiten Schritt die Prüfung anhand der absoluten Wertgrenze.

So viel zu den guten Nachrichten. Denn für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, soll Satz 2 anwendbar sein. Dadurch wäre ein Abzug von Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, in den Fällen, in denen das Wahlrecht ausgeübt wird (also Privatvermögen vorliegt), nicht mehr möglich. Folglich würde die Wertermittlung für die Berechnung der Abschreibung entfallen.

Die betriebsbezogenen Aufwendungen wie z. B. Strom und Heizkosten sollen aber weiterhin abzugsfähig sein.

Kaufpreisaufteilung

Wurde für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes aufzuteilen. Denn nur die Anschaffungskosten für das Gebäude unterliegen einem Wertverzehr und mindern über die Abschreibung den steuerlichen Gewinn. Der Grund und Boden hingegen unterliegt keinem Wertverzehr und ist nicht planmäßig abschreibbar.

Streitanfällig ist oft die Aufteilungsmethode. Hier soll nun der neue § 9b EStDV für „Klarheit“ sorgen. Danach soll für die Schätzung des Werts des Grund und Bodens sowie des Gebäudeanteils die Immobilienwertermittlungsverordnung einschließlich ihrer Vorgaben zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens heranzuziehen sein.

Zur Vereinfachung soll entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis zudem festgeschrieben werden, dass das Bundesfinanzministerium eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück zur Verfügung stellen kann.

Diese Schätzung kann widerlegt werden – und zwar durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Der Immobilienverband Deutschland IVD hat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf scharf kritisiert, dass Gutachten von Sachverständigen, die nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert sind, somit nicht anerkannt werden sollen.

Kürzere Nutzungsdauer

Ist die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG typisierten Prozentsätze, kann die Abschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Hierzu hatte der Bundesfinanzhof (28.07.2021, Az. IX R 25/19) entschieden, dass sich der Steuerpflichtige dabei grundsätzlich jeder Darlegungsmethode bedienen kann, die im Einzelfall geeignet erscheint (Methodenfreiheit).

Durch § 11c Abs. 1a EStDV soll nun festgelegt werden, dass der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer durch ein Gutachten (Vorortbesichtigung und anerkannte Sachverständige wie bei der Kaufpreisaufteilung) zu erbringen ist. Auch diese Regelung wird vom Immobilienverband Deutschland IVD entsprechend kritisiert.

Tipp: Es handelt sich derzeit „nur“ um einen Referentenentwurf, so dass im weiteren Verlauf noch Änderungen möglich sind.

Einkommensteuer . Irrtum über Steuerfolgen im Ehevertrag

Der Bundesfinanzhof hat am 09. Mai 2025 entschieden, dass die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten grundsätzlich einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang nach § 17 EStG darstellt. Der Veräußerungsgewinn kann aber rückwirkend entfallen, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags bildete.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eheleute vereinbarten abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Gütertrennung. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau, den der Ehemann vereinbarungsgemäß durch die Übertragung von GmbH-Anteilen erfüllte. Beide gingen davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt.

Das Finanzamt sah darin jedoch eine Veräußerung nach § 17 EStG, ermittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte Einkommensteuer fest. Dies veranlasste die Eheleute, die notarielle Vereinbarung zu ändern und statt der Anteilsübertragung eine Geldzahlung und im Übrigen die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Finanzgericht Niedersachsen erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an: Der Veräußerungsgewinn sei mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Diese Auffassung wurde nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, wenn

- der Irrtum von beiden Vertragspartnern geteilt wird,
- er bereits bei Vertragsabschluss vorlag und
- in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt.

Tipp: Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist nicht notwendig. Allerdings weist der Bundesfinanzhof auch darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung entsprechender vertraglicher Abreden streng sind und bleiben und nur für Ausnahmefälle gelten.

Einkommensteuer . Werbungskostenabzug bei Umzug allein wegen eines Arbeitszimmers?

Steuerpflichtige (im Streitfall eine Grundschullehrerin) können die Kosten für einen Umzug, der vor allem erfolgt, weil die Wohnung im Gegensatz zur alten Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer enthält, nur als Werbungskosten absetzen, wenn weitere (objektive) Voraussetzungen für einen beruflich veranlassenen Umzug vorliegen. Das hat das Finanzgericht Münster am 13. Juni 2025 entschieden.

Eine nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung des Umzugs in eine andere Wohnung ist auch dann zu verneinen, wenn in dieser Wohnung (erstmalig) die Möglichkeit zur Einrichtung eines Arbeitszimmers besteht. Denn es fehlt insoweit an einem objektiven Kriterium, das nicht durch die private Wohnsituation zumindest mitveranlasst ist.

Diese Sichtweise entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach ändert auch die zunehmende Akzeptanz von Homeoffice, Tele- und Remote-Arbeit nichts daran, dass der Wunsch, im privaten Lebensbereich in einem (häuslichen) Arbeitszimmer zu arbeiten, in erster Linie auf privaten Motiven beruht.

Damit bleibt es dabei, dass ein Werbungskostenabzug insbesondere in diesen Fällen möglich ist:

- aus dem Umzug resultiert eine erhebliche Fahrzeitverkürzung (Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte),
- der Umzug wird im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt oder
- der Umzug erfolgt aufgrund der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung.

Einkommensteuer . Verkauf eines teuren Wohnmobils innerhalb eines Jahres

Private Veräußerungsgewinne aus Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen auch dann nicht der Spekulationsbesteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Das Finanzgericht Sachsen hat am 20. Dezember 2024 entschieden, dass selbst ein hochpreisiges Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs ist und damit nicht der Spekulationsbesteuerung unterliegt.

Bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs muss es sich um Gebrauchsgegenstände handeln, die einem Wertverzehr unterliegen und / oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen und zumindest zur mehrmaligen Nutzung geeignet sind. Diese Voraussetzungen liegen für ein Wohnmobil nach Ansicht des Finanzgerichts vor.

Es trifft zwar zu, dass es sich bei dem Wohnmobil im Streitfall um einen Luxusgegenstand gehandelt hat. Doch dies steht der Annahme, dass ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt, nicht entgegen.

Tipp: Mit dieser Entscheidung will sich das Finanzamt aber nicht zufriedengeben und hat Revision eingelegt.

Einkommensteuer . PV-Anlagen – keine Verlustnutzung in 2022 wegen rückwirkender Steuerbefreiung?

Mit § 3 Nr. 72 EStG wurde rückwirkend zum 01. Januar 2022 eine Steuerbefreiung für die meisten kleinen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) eingeführt. Das Problem: Wenn in 2022 Verluste entstanden sind, sollen diese nicht zu berücksichtigen sein. Doch ist die rückwirkende Einführung der Norm überhaupt verfassungsgemäß? Damit hat sich nun das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigt.

Hintergrund: In der aktuellen Fassung lautet § 3 Nr. 72 S. 1 EStG wie folgt:

„Steuerfrei sind die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft beträgt.“

Dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 2025 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eheleute legten gegen ihren Einkommensteuerbescheid 2022 Einspruch ein. Sie machten geltend, dass negative Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage in Höhe von € 2.902,32 zu Unrecht nicht berücksichtigt wurden. Die Anlage wurde im Dezember 2022 an das Stromnetz angeschlossen und werde seitdem mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

Eine Steuerbefreiung sei im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 erst ab dem 01. Januar 2023 vorgesehen gewesen. Erst mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 30. November 2022 sei die Befreiung auf den 01. Januar 2022 vorgezogen worden. Es liege eine rückwirkende, belastende Rechtsänderung vor, da diese den Betreibern die im Anschaffungsjahr 2022 fest eingeplante Steuerminderung aus der Sonderabschreibung nachträglich „raube“ und eine echte Liquiditätsbelastung beschere. Die Rückwirkung sei nicht gerechtfertigt.

Da das Finanzamt diese Sichtweise nicht teilte, erhoben die Eheleute Klage. Doch auch vor dem Finanzgericht Düsseldorf waren sie nicht erfolgreich.

Das Rückwirkungsverbot findet keine Anwendung. Die Einführung des § 3 Nr. 72 EStG ab dem 01. Januar 2022 ist verfassungsgemäß.

Das liegt nach Auffassung des Finanzgerichts u. a. daran, dass die Steuerbefreiung nicht als belastende Maßnahme einzuordnen ist. Vielmehr betrifft die Steuerbefreiung nur PV-Anlagen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Und weil diese langfristig meistens einen Totalgewinn erzielen, wird zwar (wie im Streitfall) zunächst die Anerkennung eines Verlusts versagt. In späteren Jahren müssen aber auch die (oft deutlich höheren) Gewinne nicht versteuert werden. Damit wirkt § 3 Nr. 72 EStG bezogen auf den Gesamtzeitraum steuerentlastend und eben nicht steuerbelastend.

Auch die zwischenzeitlichen gesetzgeberischen Bestrebungen, die Steuerfreistellung erst ab dem 01. Januar 2023 einzuführen, ändern daran nichts.

Tipp: Die Eheleute wollen sich mit dieser Entscheidung aber nicht abfinden und haben Revision eingelegt.

Zudem muss sich der Bundesfinanzhof demnächst mit einer anderen Frage in diesem Zusammenhang befassen: Wie sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben zu behandeln, also z. B. eine in 2022 geleistete Umsatzsteuer-Nachzahlung für das Jahr 2021?

Umsatzsteuer . Vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes ist steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat am 14. Mai 2025 entschieden, dass der ärztliche Notfalldienst auch dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn ein Arzt ihn vertretungsweise für einen anderen Arzt (gegen Entgelt) übernimmt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein selbstständiger Arzt (A) hatte mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KV) eine Vereinbarung über die freiwillige Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst abgeschlossen. A übernahm für andere, an sich zum Notfalldienst eingeteilte Ärzte als Vertreter deren „Sitz- und Fahrdienste“ in eigener Verantwortung. Gegenüber den Ärzten rechnete A einen Stundenlohn zwischen € 20,00 und € 40,00 ab.

Die erbrachten Notfalldienste hielt A für umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster sahen das allerdings anders: A erbringe gegenüber dem Arzt, dessen Notfalldienst er übernehme, eine sonstige Leistung gegen Entgelt, die kein therapeutisches Ziel habe. Schließlich gewährte der Bundesfinanzhof aber dann doch die Umsatzsteuerbefreiung.

Auch die vertretungsweise Übernahme ärztlicher Notfalldienste gegen Entgelt durch einen anderen Arzt ist als Heilbehandlung im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei.

Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung u. a. wie folgt: Der ärztliche Notfalldienst ist eine ärztliche Heilbehandlung. Er gewährleistet die ärztliche Versorgung von Notfallpatienten im jeweiligen Einsatzgebiet, was eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit ist. Auf den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des Notfalldienstes durch die Patienten kommt es nicht an.

Sozialversicherung . Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung an zwei Gesellschaften

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH, aber auch von Gesellschafter-Geschäftsführern ist oft streitanfällig.

Auch wenn es letztlich auf den Einzelfall bzw. das Gesamtbild ankommt, lässt sich bei einer GmbH folgender Grundsatz festhalten: Handelt es sich bei dem Geschäftsführer um einen Mehrheitsgesellschafter (Inhaber von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile), ist dieser regelmäßig nicht sozialversicherungspflichtig, da er sich Weisungen faktisch selbst geben kann.

Unter Umständen kann aber auch eine geringere Beteiligung ausreichen, nämlich dann, wenn eine umfassende Sperrminorität vorliegt, durch die unliebsame Weisungen verhindert werden können.

Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur statusrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt am 07. Januar 2025 entschieden, dass eine Gesellschafter-Geschäftsführerin, die zugleich Geschäftsführerin einer an dieser Gesellschaft beteiligten weiteren Gesellschaft ist, und in beiden Gesellschaften weder über die Mehrheit der Stimmanteile noch eine umfassende Sperrminorität verfügt, abhängig beschäftigt und damit beitragspflichtig in der Sozialversicherung ist.

Die Gesellschafter-Geschäftsführerin hat in diesem Fall, so das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, nämlich nicht die erforderliche Rechtsmacht, um unliebsame Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Bei Streikteilnahme – Weniger Weihnachtsgeld zulässig?

ArbG Offenbach am Main, Urteil vom 28.08.2025 Az. 10 Ca 57/25

Das Arbeitsgericht Offenbach hat entschieden, dass Arbeitnehmer, die wegen der Teilnahme an einem Streik bei der Arbeit fehlen damit rechnen müssen, dass ihnen übertarifliche Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld gekürzt werden.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik während der Arbeitszeit einen Teil des Weihnachtsgeldes – um 1/60 pro Streiktag – gestrichen hatte. Es existierte mit dem Betriebsrat jedoch eine Betriebsvereinbarung, in der eine neutral für Fehlzeiten vorgesehene Kürzungsregelung festgelegt worden war.

Der Arbeitnehmer ging gegen die Streichung vor Gericht und unterlag. Das Arbeitsgericht Offenbach wies die Klage ab.

Die Streichung sei rechtmäßig erfolgt, so das Gericht. Durch die neutral für Fehlzeiten im Rahmen der Betriebsvereinbarung geregelte Streichung von übertariflichen Sonderzahlungen – wie dem Weihnachtsgeld – konnte der Arbeitgeber die Kürzung vornehmen.

Auch gegen die Höhe der Streichung von 1/60 pro Streiktag hatte das Gericht keine Bedenken und erkannte keinen Verstoß gegen ein gesetzliches oder tarifvertragliches Maßregelverbot.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits jedoch nicht bekannt.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Ausrutschen beim Kaffeeholen – Greift die gesetzliche Unfallversicherung?

BSG, Entscheidung vom 24.09.2025, Az. B 2 U 11/23 R

Bei der Versorgung mit Getränken am Arbeitsplatz kommt es immer wieder zu Unfällen, diese als Arbeitsunfälle einzuordnen obliegt aufgrund der immer kleinteiligeren Auslegung der Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls immer häufiger der Gerichtsbarkeit.

In der neuesten Entscheidung hatte das Bundessozialgericht in höchster Instanz über den Unfall einer Angestellten im Sozialraum einer Behörde zu befinden.

Die beim Finanzamt beschäftigte Angestellte begab sich täglich in den Sozialraum des Amtes, um sich dort mit Kaffee von dem vom Arbeitgeber aufgestellten Kaffeeautomat zu versorgen. Eines Tages war kurz vor der Ausübung dieser täglichen Routine der Sozialraum vom Reinigungspersonal nass gewischt worden. Trotz eines entsprechend aufgestellten Warningschildes rutschte die Angestellte auf dem noch nassen Boden aus. Sie zog sich mit einem Bruch eines Lendenwirbels nicht unerhebliche Verletzungen zu.

Ob es sich um einen Arbeitsunfall handelte, war die Angestellte und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geteilter Ansicht. Es kam zur Klage.

Das Sozialgericht erkannte einen Arbeitsunfall nicht an. Diese Entscheidung wurde in der Berufung vom Landessozialgericht allerdings kassiert.

Das LSG befand, dass die Nahrungsaufnahme der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten diene. In der Tür zum Sozialraum wollte das Gericht – im Gegensatz etwa zu Außentüren des Betriebsgebäudes – keine Grenze für den Versicherungsschutz sehen.

Mit dieser Auffassung war wiederum die Unfallversicherung nicht einverstanden und ging mit der Angelegenheit zum Bundessozialgericht.

Doch auch dort wurde das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bejaht – wenn auch mit einer anderen Argumentation zur Vorinstanz.

Die Bundesrichter betonten, dass das „Kaffeeholen“ grundsätzlich eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit und somit nicht versichert sei. Betriebsdienliche Umstände, dass sich die Frau zum Erhalt ihrer Arbeitskraft „in Gestalt des Kaffees mit Koffein versorgen wollte“, seien nicht festgestellt.

Aber, so das BSG, in dem konkreten Fall habe sich eine besondere Betriebsgefahr verwirklicht, weshalb ein Arbeitsunfall anzunehmen sei.

Beschäftigte seien gegen Gefahren aus dem Bereich ihres Arbeitsplatzes versichert, wenn sie sich im Wesentlichen wegen der versicherten Beschäftigung dort aufhalten und sich eine spezifische Gefahr verwirklicht, der sie durch die Eingliederung in den Betrieb ausgesetzt sind.

Nach der Begründung der Richter lag es im konkreten Fall so, dass der Arbeitgeber die betriebliche Getränkeversorgung ausdrücklich im Sozialraum verortet habe, den er selbst als solchen gewidmet habe. Der Raum sei damit seiner Risikosphäre zuzurechnen, was die Säuberung und Reinigung mit einschließe. Das Ausrutschen der Angestellten auf dem gewischten Boden sei damit dem Gefahrenbereich des Betriebes zuzuordnen.

Gewerblicher Rechtsschutz . Irreführende Einschreiben? – Post muss Werbung für Haftung ändern

LG Köln, Urteil vom 16.09.2025, Az. 81 O 26/25

Nach einem Urteil des Landgerichts Köln muss die Deutsche Post ihre Werbung für Einschreiben ändern und deutlich auf die Haftungsbegrenzung hinweisen. Das Gericht stufte die bisherige Werbung als irreführend ein.

Die Deutsche Post hatte für Einschreiben mit einem „sicheren Versandweg für Geld oder Wertgegenstände“ geworben, bislang allerdings nicht deutlich darauf hingewiesen, dass die Haftung für einen Verlust begrenzt war – auf € 25,00!

Geklagt hatte die Verbraucherschutzzentrale für eine Verbraucherin, die im Oktober 2024 per Einschreiben der Deutschen Post Ausweisdokumente verschickt hatte. Bei dem Versand kam das Einschreiben abhanden, der Kundin entstand ein Schaden in Höhe von ca. € 300,00. Diesen wollte die Dame von der Post ersetzt haben, schließlich hatte sie die Dokumente ja per „Einschreiben“ verschickt. Aus Kulanz bot die Post der Kundin € 50,00 an und verwies darauf, dass bei gewöhnlichen Einschreiben die Haftung auf € 25,00 beschränkt sei.

Die Verbraucherschutzzentrale erwirkte nunmehr vor dem Landgericht Köln eine Unterlassungsverpflichtung, so dass die Post zukünftig deutlich auf die Haftungsbeschränkung auf € 25,00 für die gegenständliche Versandart hinweisen muss.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller, Beate Theede

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Volker Römermann, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de